

## Markt Pfeffenhausen

# Bekanntmachung

nach § 50 Abs. 1 BMG  
über  
das Widerspruchsrecht gegen  
Melderegisterauskünfte  
an Parteien und Wählergruppen

Nach § 50 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Gemeinde als Meldebehörde im Zusammenhang mit der **Bundestagswahl am 26. September 2021** den Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Wahlberechtigten erteilen, die nach ihrem Lebensalter bestimmten Gruppen zugeordnet werden (sog. Gruppenauskunft). Die davon Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen. Dieser Widerspruch kann schriftlich oder mündlich bei der Meldebehörde eingelegt werden; er bedarf keiner Begründung, ist von keinen Voraussetzungen abhängig und gilt solange, bis er durch eine gegenteilige Erklärung widerrufen wird. Die Gemeinde bzw. Meldebehörde darf, falls einer Datenweitergabe nicht widersprochen wurde, Daten frühestens ab dem **26. März 2021** weitergeben.

Pfeffenhausen, 17.02.2021

  
Florian Hölzl  
1. Bürgermeister

Ausgehängt am:

Abgenommen am: